

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Lieferungen und Leistungen, des Auftragnehmer (AN), an den Auftraggeber (AG) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, die den Einkaufsbedingungen AG widersprechen gelten nur insoweit, als der AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen des AG bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Der AG ist berechtigt, Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der AN uns diese nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Auftragsbestätigungen

3.1 Auftragsbestätigungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach erhalten der Bestellung schriftlich an den AG zu übersenden.

3.2 Alle Liefertermine sind eintreffend zu bestätigen.

4. Lieferungen

4.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, Auftragsnummer sowie die Bezeichnung des Inhaltes (Artikelnummer), des AG, nach Art und Menge angibt.

4.2 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung. Der AN zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

4.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, trägt der AN sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Rechnungen, Zahlungen

5.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Auftragsnummer und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.2 Bei vorzeitiger Lieferung, behalten sich der AG vor, die Zahlung erst am Fälligkeitstag vorzunehmen.

5.3 Die Skontierungsfristen beginnen frühestens am Tag des geforderten Liefertermins.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der AG unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.5 Die Abtretung der Forderungen des AN gegen den AG an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Verzug

Der AG ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Tag, maximal jedoch 10 % davon zu verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

7. Qualität und Abnahme

7.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen der AG, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tage ab Feststellung gerügter Mängel.

7.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam des AG befindet, trägt der AN die Gefahr.

7.3 Beseitigt der AN den Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann der AG nach Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

8. Information und Daten

8.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der AG den AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleibt im Eigentum des AG. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

8.2 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem AN durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

8.3 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für den AG, insbesondere nach Plänen des AG, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

9. Schutzrechter Dritter

9.1 Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird dennoch eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistungen frei.

10. Gewährleistung

10.1 Der AN gewährt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate nach Gefahrenübergang.

11. Sonstiges

11.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

11.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz der Guttenberger+Partner GmbH. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN am Sitz des AN in Anspruch zu nehmen.

11.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.